

Finanzierungsmöglichkeiten nach § 45c-d SGB XI

Matthias Volke

Referent Pflege

Abteilung Gesundheit

Workshop „Wie geht's weiter? –
Finanzierungsmöglichkeiten lokaler
Demenznetzwerke“, 28.05.2024



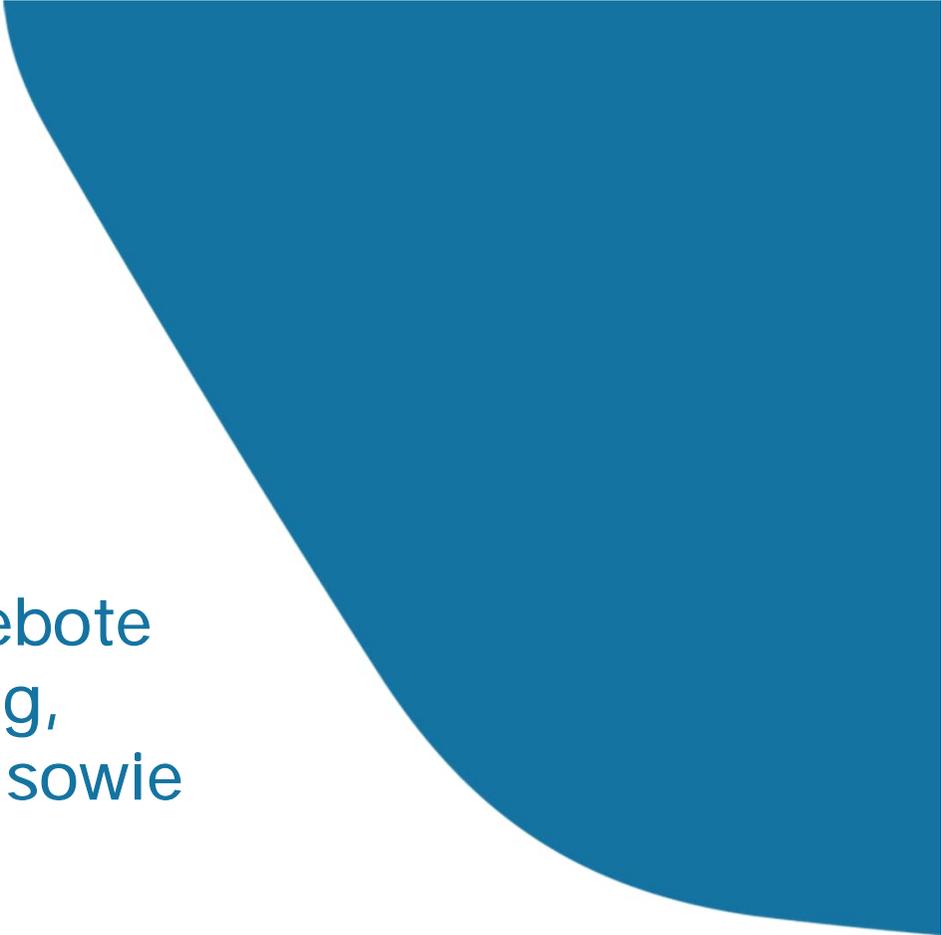
Übersicht

Fördermöglichkeiten nach den §§ 45c-d SGB XI

- Auf- und Ausbau der Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45c Abs.1 SGB XI)
- Initiativen des Ehrenamtes im Bereich Pflege (§ 45c Abs. 4 SGB XI)
- Modellvorhaben neuer Versorgungskonzepte (§ 45c Abs. 5 SGB XI)

- Regionale Netzwerke (§ 45c Abs. 9 SGB XI)

- Selbsthilfe (§ 45d SGB XI)



Auf- und Ausbau der Angebote
zur Unterstützung im Alltag,
ehrenamtlicher Strukturen sowie
Modellvorhaben

§ 45c Auf- und Ausbau der Angebote zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtliche Strukturen und Modellvorhaben

Ziele

- Ergänzung des Leistungsangebotes der Pflegeversicherung
- Betreuungs- und Entlastungsangebote für Pflegebedürftige bzw. deren Zugehörige
- Verbleib der Pflegebedürftigen in der häuslichen Umgebung
- Kontakt- und Austauschmöglichkeiten zwischen Pflegebedürftigen und pflegenden Personen schaffen
- Verbesserung der Lebensqualität der Pflegebedürftigen

§ 45c Abs. 1 Auf- und Ausbau der Angebote zur Unterstützung im Alltag und ehrenamtliche Strukturen

Wer wird gefördert?

- Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag
- Auf- und Ausbau und Unterstützung von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen

→ Förderung von Angeboten und Initiativen, welche die Unterstützung, Betreuung oder Entlastung von Pflegebedürftigen oder deren Zugehörige haben

§ 45c Auf- und Ausbau der Angebote zur Unterstützung im Alltag und ehrenamtliche Strukturen

Höhe der Fördermittel

- Pro Kalenderjahr stehen 25 Millionen Euro aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung
- Davon 10 % aus Beteiligung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.
- Aufteilung auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel
- Land oder kommunale Gebietskörperschaft beteiligen sich in gleicher Höhe (insgesamt würden also 50 Millionen Euro zur Verfügung stehen; die Ländermittel können aber auch als Personal- oder Sachmittel eingebracht werden)

§ 45c Auf- und Ausbau der Angebote zur Unterstützung im Alltag und ehrenamtliche Strukturen

Was wird gefördert?

- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige
- Personal- und Sachkosten, die für die Koordination/ Organisation der Hilfen und fachlichen Anleitung durch Fachkräfte anfallen
- Aufwendungen für einen angemessenen Versicherungsschutz (für Angebote zur Unterstützung im Alltag)
- Digitale Anwendungen

§ 45c Auf- und Ausbau der Angebote zur Unterstützung im Alltag und ehrenamtliche Strukturen

Förderverfahren

- Förderanträge sind an die in der Landesverordnung benannte zuständige Stelle zu richten
- Erforderlich ist ein Konzept, in dem u.a. Aussagen zu den Schulungen/ Fortbildungen der Helfer:innen, der fachlichen Begleitung oder den Leistungen/ Kosten enthalten sind
- Entscheidung muss im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. erfolgen
- Fördermittel werden durch das Bundesamt für soziale Sicherung ausgezahlt



§ 45c Abs. 5 SGB XI Modellvorhaben

Wer wird gefördert?

- Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und –strukturen insbesondere für an Demenz erkrankte Personen sowie anderer Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung in besonderem Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf

§ 45c Abs. 5 SGB XI Modellvorhaben

Förderverfahren

- Antrag muss vor Projektbeginn erfolgen
- Detaillierte Beschreibung der neuen Versorgungsstruktur/ des neuen Versorgungskonzeptes (Ziele, Inhalte, Dauer, Kosten etc.)
- Wissenschaftliche Begleitung Evaluation ist erforderlich
- Modellanträge sind an die nach jeweiliger Landesverordnung zuständige Stelle zu richten
- Mittel werden bei Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem PKV-Verband durch das Bundesamt für Soziale Sicherung ausgezahlt



Regionale Netzwerke

§ 45c Abs. 9 SGB XI Regionale Netzwerke

Ziele

- Förderung der strukturierten Zusammenarbeit von Akteuren, die an der Versorgung und Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen bzw. nahestehender Pflegepersonen beteiligt sind
- Bessere Deckung des Versorgungs- und Unterstützungsbedarfs der Pflegebedürftigen und deren Zugehörigen

§ 45c Abs. 9 SGB XI Regionale Netzwerke

Wer wird gefördert?

- Regionale Netzwerke:
 - ✓ freiwilliger Zusammenschluss als eingetragener Verein (e.V.)
 - ✓ Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - ✓ oder mit schriftlicher Kooperationsvereinbarung von mindestens drei der beteiligten Akteure
- Beteiligung von Kreisen bzw. kreisfreien Städten, Selbsthilfegruppen oder ehrenamtlichen Organisationen muss ermöglicht werden



§ 45c Abs. 9 SGB XI Regionale Netzwerke

Höhe der Fördermittel

- Maximal 20 Millionen Euro pro Jahr
- Pflegekassen können sich einzeln oder gemeinsam an regionalen Netzwerken beteiligen
- Je Netzwerk bis zu 25.000 € jährlich
- Je Kreis/ kreisfreier Stadt bis 500.000 Einwohner*innen können zwei, in größeren Kreisen/ kreisfreien Städten bis zu vier Netzwerke gefördert werden
- Stadtstaaten: je Bezirk zwei regionale Netzwerke



§ 45c Abs. 9 SGB XI Regionale Netzwerke

Was kann gefördert werden?

- Personalkosten
- Sachkosten
- Organisation und Durchführung fachlicher Fortbildungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Koordination des Netzwerkes

§ 45c Abs. 9 SGB XI Regionale Netzwerke

Förderverfahren

- Fristen:
 - Ab Oktober Antragsstellung für Förderung im Folgejahr
 - Spätestens bis 15.08. für Förderung im laufenden Jahr
 - Verwendungsnachweis der Fördermittel des vorangegangenen Jahres bis spätestens 31.03.
- ABER: landesspezifische Regelungen zu Fristen und Antragsunterlagen sind zu beachten
- Anträge können bei einem Landesverband der Pflegekasse, der Pflegekasse oder einem privaten Versicherungsunternehmen gestellt werden

§ 45c Abs. 9 SGB XI Regionale Netzwerke

Antragsunterlagen

- Antragsformular (inkl. Name, Adresse, Kontaktdaten, Bankverbindung)
- Kurzkonzept und Ziele des Netzwerks
- Bestätigung über freiwilligen Zusammenschluss
- Nachweis eines Qualitätsmanagements
- formlose Stellungnahmen des Kreises/ der kreisfreien Stadt sowie ggf. regionaler Selbsthilfegruppen/ -organisationen
- ggf. Ausgaben- und Finanzierungsplan (je nach Bundesland)



Selbsthilfe



§ 45d Selbsthilfe

Ziele:

- Auf- und Ausbau und Unterstützung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen
- Verbesserung der Lebenssituation von Pflegebedürftigen sowie deren Zugehörige

Wer wird gefördert?

Förderfähig sind Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, welche die Unterstützung von Pflegebedürftige, deren Angehörigen oder vergleichbar nahestehende Personen zum Ziel haben.



§ 45d Selbsthilfe

Höhe der Fördermittel

- Pro versicherter Person der GKV/ PV stehen jährlich 0,15 € seitens der Pflegeversicherungen zur Verfügung
- Aufteilung auf die Länder nach Königsteiner Schlüssel
- Beteiligung von 25% durch jeweiliges Land/ kommunaler Gebietskörperschaft (kann z.B. auch in Form von Personal- oder Sachmitteln erfolgen)
- Zusätzlich Gründungszuschüsse in Höhe von 0,01 € je versicherter Person, ohne Beteiligung der Länder



§ 45d Selbsthilfe

Was wird gefördert?

- Aufwendungen für die Selbsthilfearbeit (z.B. Raummiete, Büroausstattung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Personal- und sonstige Sachkosten)
- Projektbezogene Aufwendungen bei bundesweiten Selbsthilfetätigkeiten
- Digitale Anwendungen



§ 45d Selbsthilfe

Förderverfahren I

- Anträge auf Gründungszuschüsse oder bundesweite Selbsthilfetätigkeiten sind jeweils bis zum 31.03. eines Kalenderjahres beim GKV-Spitzenverband einzureichen
- Entscheidung, auch über die Höhe der Förderung, im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Weitere Informationen, Antragsformular und Kontaktdaten:

https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/selbsthilfe_pflege/pv_selbsthilfefoerderung.jsp



§ 45d Selbsthilfe

Förderverfahren II

- Förderungen für den Ausbau und Unterstützung der Selbsthilfe sind bei den jeweils per Landesverordnung benannten Stellen zu beantragen
- Diese entscheiden im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Auf einen Blick...

	Auf- und Ausbau Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie ehrenamtlicher Strukturen	Regionale Netzwerke	Selbsthilfe	
			Gründungszuschüsse / bundesweite Selbsthilfe	Ausbau und Unterstützung
Förderhöhe	25 Millionen	20 Millionen	0,01 je Versicherten	0,15 € je Versicherten
Kofinanzierung Länder bzw. kommunale Gebietskörperschaft	Ja	Ja	Nein	Ja
Zuständige Ansprechpartner	Je nach Landesverordnung benannte Stelle	Landesverbände der Pflegekassen; Pflegekasse oder ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung	GKV-SV	Je nach Landesverordnung benannte Stelle



Weiterführende Links

vdek-Pflegelotse – u.a. Veröffentlichung der regionalen Netzwerke:

https://www.pflegelotse.de/presentation/pl_pflegenetzwerke.aspx

Empfehlungen des GKV-SV zur Umsetzung der Fördervorhaben:

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/rahmenvertraege_richtlinien_und_bundesempfehlungen/2022_01_28_Pflege_Empfehlungen_45c_Abs_7_SGB_XI.pdf

Bundesamt für Soziale Sicherung – Allgemeine Informationen

<https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/ausgleichsfonds/foerdergelder/>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Matthias Volke
Referent Pflege, Abteilung Gesundheit
Tel.: 030 / 26 931-19 45, Matthias.Volke@vdek.com